



Vereinsatzung

PRÄAMBEL

Zum modernen Vogel- und Naturschutz gehört nicht allein der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, sondern auch die Vorsorge vor schädlichen Umweltbelastungen. Aus diesem Grunde haben sich Gleichgesinnte zusammengefunden, und die Vogel- und Naturschutzgemeinschaft Katzenfurt ins Leben gerufen.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. Februar 1975 gegründete Verein trägt den Namen „Vogel- und Naturschutzgemeinschaft Katzenfurt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ehringshausen – OT Katzenfurt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Vogel-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Vogelschutz, insbesondere von gefährdeten Arten
 - b. Schutz von Fledermäusen und Waldameisen
 - c. Pflege von Feuchtbiotopen und Streuobstwiesen
 - d. Landschaftserhalt und Landschaftspflege
 - e. Unterhaltung von Waldlehrplätzen und Kleinbiotopen
 - f. Statistische Bestandserhebung
 - g. Information der Öffentlichkeit durch Presse und Veranstaltungen
 - h. Unterhalt einer Schutzhütte

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Sie haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Katzenfurt der Gemeinde Ehringshausen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1 und 3.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung; diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Hierzu können nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist.
2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Auszuschließende ist vom Vorstand vor Beschlussfassung anzuhören. Die Verhandlung ist schriftlich zu protokollieren. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Durch den Tod.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlichen zu zahlenden Beitrags regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Ehringshausen eingeladen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine persönliche schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach dem Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

6. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB, bestehend aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
2. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - a. Mind. 8 Revierwarten
 - b. Dem Hüttenwart
 - c. Dem Jugendwart
3. Der Vorstand trifft Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss – in Pattsituationen hat die Stimme des Vorsitzenden doppeltes Gewicht. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Wahlen

Wahlen werden unter Beachtung demokratischer Gepflogenheiten durchgeführt.

Sie erfolgen auf Handheben. Die Abstimmung einer geheimen Wahl kann von jedem ordentlichen Mitglied im Vorfeld beantragt werden, hierüber ist ebenfalls per Handzeichen abzustimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Erteilung einer Vollmacht ist nicht zulässig.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu ernennen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer werden immer für zwei Jahre, mit einem Jahr Versatz, gewählt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

[Das Quorum entspricht der gesetzlichen Vorgabe für gewöhnliche Satzungsänderungen und kann in der Satzung höher oder geringer gesetzt werden. Dies ist in der Regel nicht zweckmäßig. Fehlt eine Regelung, bedarf die Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder.]

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Regierungsbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedsversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das gesamte Vermögen in die Kasse der Ortsvereine über und ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung, Schlussbestimmungen

Durch die vorstehende Satzung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 beschlossen wurde, erlischt die in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2003 beschlossene Satzung nebst sämtlichen Ergänzungen und Änderungen. Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Katzenfurt 24.02.2024